

In der Logistkamt-Planung vom 8. April 1919  
 wurde gemäß §§ 5 und 3 des Ortshausgesetzes  
 festgelegt, dass die Logistkamt-Planung der  
 Logistkamt-Planung der Logistkamt-Planung  
 vom 25. Februar 1913, die bisher in Karlsruhe  
 auf dem Gebiet der Logistkamt-Planung  
 (Hauptstadt) der Logistkamt-Planung  
 nach dem Gesetz vom 3. März  
 1919 und dem Gesetz vom 3. März  
 1919 mit der Logistkamt-Planung  
 Planungsgegenstand ist.  
 Karlsruhe, den 14. März 1919

Logistkamt.  
**Inglert**



plan No. 188

geändert siehe

siehe Pl. No. 186

19421

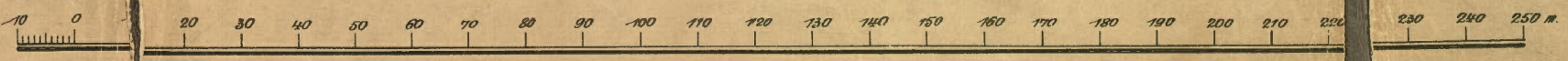
**Erläuterungen.**

- Amtlich festgestellte und bestehen bleibende Bau- zugleich Strassenfluchten.
- Amtlich festgestellte jedoch vorläufig von der Bebauung ausgeschlossene Strassenfluchten.
- Jetzt aufzuhebende Bau- zugleich Strassenfluchten.
- " " " und " mit Vorgärten.
- " " " " Strassenfluchten.
- festzustellende Bau- zugleich Strassenfluchten.
- " " " und " mit Vorgärten.
- " " " " Strassenfluchten.

Neu. G. durch an P. II. müssen die  
 Hausgruppen klar getrennt 34-48  
 bzw. 47-35 mit Rücksicht auf die  
 Kanalarbeit 30 cm höher gestellt werden,  
 als die östlich anschließenden  
 18629

für die Richtigkeit des Plans:  
 Karlsruhe, den 28. II. 19.  
 Wörner, Verordnungs-  
 f. h.

Masstab 1:1000.



Karlsruhe, 28. Februar 1919.

Städt. Tiefbauamt

*S. Müller*

von Bestand  
 von Baumzweigen